
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Beratungs- und Ingenieurleistungen (ohne Bau) Beschaffung Allgemein der Volkswagen Infotainment GmbH

Volkswagen Infotainment GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
für Beratungs- und Ingenieurleistungen (ohne Bau)
Beschaffung Allgemein

Alle Rechte vorbehalten. Weitergabe oder Vervielfältigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Fachbereiches der Volkswagen Infotainment GmbH verboten. Vertragspartner erhalten dieses Dokument nur über die zuständige Beschaffungsabteilung.
Only applies to English translation: The English translation is believed to be accurate. In case of discrepancies the German version shall govern.

© Volkswagen Infotainment GmbH

1 Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile

- 1.1 Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Volkswagen Infotainment GmbH (VWIF) / Beschaffung Allgemein. Sie gelten nicht für Planungsleistungen und Beratungsleistungen bei Bauobjekten.
- 1.2 Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:
 - 1.2.1 das Bestellschreiben von VWIF
 - 1.2.2 das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge
 - 1.2.3 diese Einkaufsbedingungen
 - 1.2.4 die Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bereich Beschaffung Allgemein
 - 1.2.5 die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von VWIF
 - 1.2.6 die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften.

2 Bestimmungen zur Leistungserbringung

- 2.1 Der Vertragspartner erbringt die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den Vertragspartner Mitwirkungsleistungen von VWIF notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die mit der Bestellung festgelegten Mitwirkungsleistungen. Im Übrigen ist VWIF zur rechtzeitigen Vornahme erforderlicher Handlungen verpflichtet, die nach dem Vertrag und seinen Umständen VWIF obliegen.
- 2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des im Vertrag definierten Beratungsziels notwendig sind.
- 2.3 Wird erkennbar, dass das vereinbarte Kostenlimit bei der weiteren Verfolgung nicht eingehalten werden kann, hat der Vertragspartner VWIF unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, VWIF über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und VWIF sämtliche möglichen Handlungsalternativen insbesondere Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Bis zur Entscheidung von VWIF darf die Bearbeitung nicht weitergeführt werden.
- 2.4 Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, VWIF über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Beratungserfolg haben können, ist der Vertragspartner verpflichtet, hierüber VWIF unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 2.5 Die Beauftragung weiterer Berater bleibt VWIF vorbehalten. Der Vertragspartner hat VWIF über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Berater rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch von VWIF bei der Auswahl zu beraten. Soweit VWIF dem Vertragspartner die Koordination der Beratungsleistungen Dritter übertragen hat, hat der Vertragspartner diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Beratungsleistungen einfügen. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit VWIF und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Beratung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Konzepte) auf Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.
- 2.6 Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Beratungsleistungen selbst in seinem Büro (oder auf dem Gelände von VWIF) mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VWIF ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) zulässig.
- 2.7 Der Vertragspartner hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen von VWIF zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter von VWIF auftretende Personen sind dem Vertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung durch VWIF weisungsbefugt. Dies gilt auch für einen etwaigen von VWIF eingesetzten Projektverantwortlichen.
- 2.8 Der Vertragspartner darf VWIF rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Beratungsleistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer und terminlicher Art für VWIF haben. Dies gilt auch für Erklärungen für VWIF, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Beratungsleistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind.
Finanzielle Verpflichtungen darf der Vertragspartner für VWIF nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch VWIF begründen.
- 2.9 VWIF ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern bzw. zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der

Vertragspartner zur Umsetzung des Änderungs-/Erweiterungsverlangens in der Lage ist.

3 Preise

- 3.1 Der Vertragspartner gewährt VWIF und den mit VWIF verbundenen Unternehmen (§15 AktG) seine Beratungsleistungen zu den jeweils günstigsten Konditionen, die er weltweit dem VW Konzern und den verbundenen Unternehmen bei gleicher Qualität und Marktsituation anbietet.
- 3.2 Mit dem in der Bestellung vereinbarten Festpreis sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, einschließlich sämtlicher Reise- und Nebenkosten. Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- 3.3 Während der Vertragslaufzeit auftretende zusätzlich kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist er VWIF zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 3.4 Erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen nach Zeiteinheiten, sind diese VWIF jeweils umgehend schriftlich und nachvollziehbar sowie prüfbar nachzuweisen. Der Nachweis muss ebenfalls den Hinweis auf die jeweilige Qualifikation/Beraterkategorie gemäß Anlage „Einstufung Beraterqualifikation“ enthalten.
- 3.5 Wird das Beratungsziel nicht erreicht, kann VWIF den Vertrag vorzeitig beenden. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus dem Vertragspartner zuzurechnenden Gründen erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend Projektfortschritt, soweit diese für VWIF verwertbar sind.

4 Termine

- 4.1 Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Beratungsleistungen auf der Basis eines zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen. Der Vertragspartner hat spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung einen Terminplan als Balkendiagramm zu erstellen und VWIF zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Beratungsschritte und der Abschluss

der einzelnen bis zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit VWIF ist auf dieser Grundlage ein Beratungsterminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Bestellung wird.

- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Terminlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand ersichtlich ist. VWIF ist berechtigt, diese Dokumentation jederzeit einzusehen bzw. anzufordern.
- 4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.
- 4.4 Soweit dem Vertragspartner die Koordination anderer Projektbeteiligter und deren Leistungen obliegen, müssen auch diese Koordinationsleistungen so rechtzeitig erfolgen, dass die vereinbarten Termine erreicht werden. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

5 Abnahme

- 5.1 VWIF hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis beinhalten und die vom Vertragspartner geschuldete Leistung als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind und der Vertragspartner die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.
- 5.2 Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn VWIF die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn VWIF die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des Vertragspartners im Wesentlichen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Vertragspartner VWIF schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

6 Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

- 6.1 Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle etc.) sind VWIF übersichtlich und vollständig und auf Verlangen von VWIF als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Vertragspartner hat VWIF dessen Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellen Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner VWIF jedoch rechtzeitig die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und VWIF von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich VWIF in Annahmeverzug befindet.
- 6.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung von VWIF oder bei einer Kündigung des Vertragspartners aus Gründen, die VWIF zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleich berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch VWIF ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorlegt oder wenn VWIF zugunsten des Vertragspartners Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Honoraransprüche zugunsten des Vertragspartners stellt.

7 Schutzrechte, Know-how

- 7.1 VWIF steht das ausschließliche, unentgeltliche, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu. Alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von VWIF, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.

- 7.2 Der Vertragspartner überträgt VWIF die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstandenen, urheberrechtlich geschützten Leistungen. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.
- 7.3 Der Vertragspartner stellt VWIF von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 7.1 und 7.2 entstehen, frei.
- 7.4 Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 7.1 bis 7.3 ist der Vertragspartner verpflichtet, VWIF unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die einer Verwendung der Arbeitsergebnisse des Vertragspartners entgegenstehen könnten.
- 7.5 Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, VWIF über alle bei ihm und/oder seinen Nachunternehmern/Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen zu unterrichten, alle zur Verwertung der Erfindungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle von VWIF gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen zu geben. Die Unterrichtungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auch auf dessen Know-How, welches im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entsteht. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Erfinderrechte gegenüber Arbeitnehmern und/oder unabhängigen Personen in Anspruch genommen und an VWIF übertragen werden. VWIF kann sodann die Erfindung selbst zur Erstellung eines Schutzrechts im In- und Ausland anmelden und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Jede Partei trägt die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Arbeitnehmer-Erfinder-Vergütung für seine Arbeitnehmer selbst.
- Eine Verwendung dieser Erfindungen, Schutzrechte etc. für Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen, individuellen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch VWIF (Lizenz). Wenn eine Lizenz an den Vertragspartner vergeben werden soll, werden sich die Parteien vorab über die Details verständigen, insbesondere über die angemessene Lizenzgebühr. Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit allen seinen Mitarbeitern, Nachunternehmern/Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden, rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen, durch welche diese die vorstehenden Vereinbarungen für sich verbindlich anerkennen. Der Vertragspartner verpflichtet sich unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.5, Schutzrechte, die bei den Arbeiten entstehen und von VWIF angemeldet werden, weder mit einer

Nichtigkeitsklage noch mit dem Einspruch anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf diese Schutzrechte zu unterstützen.

-ENDE-